

Antragsteller:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

Gemeinde Saalfelder Höhe
 Ordnungsamt
 OT Kleingeschwenda
 Kleingeschwenda 68
 07422 Saalfelder Höhe

Antrag auf Erteilung Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Verkehrsflächen nach dem Thüringer Straßengesetz und dem Bundesfernstraßengesetz

I. Beantragte Sondernutzung

Ort der Maßnahme/örtliche Begrenzung (genaue Bezeichnung der Straße, des Weges, der Gassen des Platzes, der Haus-Nr.):

II. Art der Maßnahme

- Aufbruch der Befestigung Aufgraben des Untergrundes Durchörterung
 Baustelleneinrichtung Lagerung von Baumaterial Gerüstaufstellung

Ausführende Firma/Firmen: (Name, Anschrift, Name des Bearbeiters, Bauleiter, Rufnummer)

III. Maßnahme

- Kanalbau Straßenbau Gleisbau Fernheizung
 Gasleitung Wasserleitung Kabelverlegung Baumpflanzung
 Container Autokran _____

Vorgesehene Straßenfläche und Größe

| | Fahrbahn | Gehweg | vor Gebäude | Parkfläche | Sonstiges |
|------------|----------|--------|-------------|------------|-----------|
| Länge (m) | | | | | |
| Breite (m) | | | | | |
| Tiefe (m) | | | | | |

IV. Dauer der Sondernutzung

Anträge müssen mindestens 14 Tage vorher vorliegen.

| von | bis | Beginn der Arbeiten am: | Ende der Arbeiten am: |
|-----|-----|-------------------------|-----------------------|
| | | | |

V. Wiederherstellung

Mit der Wiederherstellung der Verkehrsfläche beauftragte Firma/Firmen:

Art der Arbeiten**Firma**

§ 18 Sondernutzung Thüringer Straßengesetz

1. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in den Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der oberen Straßenbaubehörde.

Dabei ist Nachfolgendes zu beachten bzw. einzuhalten:

- * Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
 - * Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muß die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßen und sauberem Zustand erhalten.
 - * Das Aufgraben muss so vorgenommen werden, daß jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
 - * Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
 - * Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten.
- Ihn trifft die Haftung der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.
- * Nach Erlöschen der Erlaubnis ist der frühere Zustand der Straße wieder herzustellen. Dies beinhaltet auch die evtl. notwendige Reinigung der Straße.

Freistellungserklärung

Mir ist bekannt, dass die Arbeiten nur mit Zustimmung des Baulastträgers begonnen werden dürfen. Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit denen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast und der Verkehrsbehörde in vollem Umfang übernommen. Unterschriftlich bestätige ich auch, dass ich vor Beginn der Baumaßnahme alle betroffenen Leitungsträger benachrichtige und deren Bedingungen einhalte.

Die Freistellungserklärung, die Hinweise sowie den Auszug aus dem Thüringer Straßengesetz haben wir zur Kenntnis genommen:

Bauherr/Dienststelle

Ausführende Firma/Firmen

Datum/Stempel, Unterschrift

Datum/Stempel, Unterschrift